

TISCHTENNISCLUB ROTHENBURG GEGRÜNDET 1956 STATUTEN

10. JUNI 2022

1 | Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Tischtennisclub Rothenburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Rothenburg.

2 | Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Ausübung und die Förderung des Tischtennisports und die Pflege der Kameradschaft. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Der Tischtennisclub Rothenburg ist Mitglied von Swiss Table Tennis (STT) und des Tischtennisverbandes Region Innerschweiz (TTVI). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und ständigen Kommissionen des STT und des TTVI sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

3 | Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive
- Junioren
- Passivmitglieder/Gönnermitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Nachstehende Begriffe, die Personen und Funktionen bezeichnen, beziehen sich gleichermassen auf beide Geschlechter.

Art. 4 Aktive

Jede natürliche Person, die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will und das 18. Lebensjahr überschritten hat, ist «Aktivmitglied».

Art. 5 Junioren

Jede natürliche Person, die aktiv am Training und Spiel teilnehmen will und das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, ist «Juniorenmitglied».

Art. 6 Passivmitglieder/Gönnermitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne am Training und Spiel teilzunehmen, ist «Passivmitglied». «Gönnermitglieder» sind jene, die einen jährlichen Beitrag oder Leistungen erbringen. (siehe Anhang)

Passivmitglieder oder Gönnermitglieder werden zu den gesellschaftlichen Anlässen eingeladen und können ohne Stimmrecht an der Generalversammlung teilnehmen.

Art. 7 Freimitglieder

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein mit grossen Leistungen verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise über viele Jahre verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 9 Eintritt

Wer dem Verein als Aktivmitglied beitreten will, hat sich beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand befindet über eine Aufnahme der Bewerber. Eintrittswillige in die Juniorenabteilung sind dem Nachwuchschef zu melden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an das Präsidium erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 12 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Kapitel «5 | Organisation» geregelt. Die Mitglieder können an Training und Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen. Vorbehalten bleibt der vorstehende Art. 6.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit (Vereinsbeitrag und Verbandsbeitrag). Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Vereinsbeitrag befreit, jedoch nicht vom Verbandsbeitrag. Bussen gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes, Mannschaftsbussen gehen zu Lasten der Mannschaft.

4 | Finanzierung Haftung

Art. 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Subventionen
- Sponsoring
- Erlös aus Veranstaltungen

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I). Bei Unfällen lehnt der Verein jegliche Haftung ab.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. April eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

5 | Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren
- D) Kommissionen

A) Generalversammlung

Art. 18 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der letzten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten. Die Traktanden werden vom Vorstand aufgesetzt.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird. Dem Begehren ist so rasch wie möglich, spätestens innert 60 Tagen zu entsprechen.

Art. 20 Einberufung der Generalversammlung

Die stimmberechtigten Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 21 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 40 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet dem Vorstand (Präsident) eingereicht werden.

Art. 22 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

Art. 23 Erforderliches Mehr

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge sowie die Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid.

Art. 24 Ablauf der Versammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte mit Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung verlangen.

B) Vorstand

Art. 25 Mitgliederzahl / Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Personen. Er setzt sich zusammen aus:

Präsident

Der Präsident übt alle einem Vereinspräsidenten zukommenden Funktionen aus. Er präsidiert die offiziellen Vereinsanlässe und fördert alle Bestrebungen, die dem Vereinszweck dienen.

Kassier

Der Kassier ist verantwortlich für die Vermögensverwaltung und das gesamte Rechnungswesen des Vereins. Zudem ist er verantwortlich für die personellen Angelegenheiten des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis.

Aktuar

Der Aktuar ist verantwortlich für die Vorbereitung einer statutenkonformen Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen GV. Er führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz. Er betreut die vereinsinternen Informationsmedien. Gleichzeitig ist er verantwortlich für das Vereinsarchiv. Er sammelt alle Akten und Veröffentlichungen, die für den Verein von Interesse sind.

TK-Chef

Der TK-Chef ist verantwortlich für die sportlichen Belange des Vereins. Er kennt die aktuellen Reglemente und organisiert die Saison- und Wettkampfplanung.

Nachwuchschef

Der Nachwuchschef bemüht sich um einen aktiven Nachwuchs und organisiert unter anderem das Nachwuchstraining sowie Nachwuchsturniere. Er ist das Verbindungsglied zwischen Eltern und dem Tischtennisclub.

Beisitzer

Das Pflichtenheft der weiteren Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl vom Vorstand individuell definiert (z.B. Eventmanager, Chef Sponsoring usw.). Die Aufgaben können sich im Verlaufe der Amtsausführung jedoch ändern und werden nicht statuarisch festgehalten.

Die Mitglieder des Vorstandes können fallweise ihre Befugnisse delegieren. Der Vorstand bezeichnet eines seiner Mitglieder als Vizepräsidenten. Dieser vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer zweier Vereinsjahre in den ungeraden Jahreszahlen gewählt. Der Rücktritt aus dem Vorstand muss 90 Tage vor der Generalversammlung auf schriftlichem Weg dem Präsidenten bzw. dem Vizepräsidenten bekannt gegeben werden.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll. Er hat die Befugnis, budgetierte Investitionen zu tätigen. Für nicht budgetierte Investitionen verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz von CHF 3'000.- pro Vereinsjahr.

Der Vorstand ist zudem ermächtigt und beauftragt, bei einer gesunden finanziellen Vermögenslage auf vorgängigen Antrag einen Vereinsbeitrag für folgende Anlässe jeweils zu überprüfen und zu sprechen:

- a. Beteiligung an sportlichen Betätigungen von Vereinsmitgliedern im Rahmen des Tischtennisportes, wie Einschreibgebühren bei Turnieren, Reisekosten bei ausserordentlichen Auswärtsspielen (z.B. Cupspiel im Tessin oder in der Westschweiz usw.), Schiedsrichterausbildungen usw.
- b. Gesellschaftliche Anlässe, an welchen alle Vereinsmitglieder eingeladen sind, wie Vereinsversammlungen, Skitage, Ausflüge zu nationalen oder internationalen Tischtennisturnieren usw.

Art. 27 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektiv-Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bankverkehr.

Art. 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann jedoch mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid.

C) Die Revisoren

Art. 29

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zu den ungeraden Jahreszahlen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer ist auf maximal sechs Jahre respektive drei Amtsperioden beschränkt. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

D) Die Kommissionen

Art. 30

Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.

6 | Datenbearbeitung

Art. 31

Der Vorstand ist ermächtigt, sämtliche Personendaten der Vereinsmitglieder zu bearbeiten, die zur Führung des Vereins erforderlich sind. Nicht zulässig ist grundsätzlich die Verwendung von Personendaten der Vereinsmitglieder zu kommerziellen Zwecken, die keinen Zusammenhang mit der sportlichen Betätigung haben. Die Verwendung der Personendaten für kommerzielle

Zwecke im Tischtennis ist erlaubt (beispielsweise Bekanntgabe der Mitgliederliste an Turnierorganisationen). Der Vorstand kann eine Website im Internet aufschalten. Dabei dürfen folgende Personendaten im öffentlichen Bereich des Internets geführt werden:

- a. Vereinsadresse
- b. Name, Vorname, Postadresse, elektronische Adresse, Telefonnummer und Funktion der Vorstandsmitglieder
- c. Dokumentation in Schrift und Foto von Vereinsanlässen, ohne Aufführung der Namen von Beteiligten.

Mit Einwilligung der betroffenen Vereinsmitglieder dürfen auch andere Personendaten bearbeitet werden.

7 | Auflösung des Vereins

Art. 32

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des Verein verlangen, kann er nicht aufgelöst werden.

Art. 33

Jegliche Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist bei einer beschlossenen Auflösung ausgeschlossen. Das gesamte Vermögen des Vereins, einschliesslich Inventar und Mobilien, wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, welcher vom Vorstand bestimmt wird.

Art. 34

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 35

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Juni 2018 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Juni 2011 und treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch Swiss Table Tennis (STT), sofort in Kraft.

Rothenburg, 8. Juni 2018

Tischtennisclub Rothenburg

Der Präsident

sig. Marco Schiavini

Der Aktuar

sig. Andreas Zoller

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge:

Die Generalversammlung vom 8. Juni 2018 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Jahresbeitrag	
Aktive mit Lizenz	Fr. 270.-
Aktive ohne Lizenz	Fr. 100.-
Junioren mit Lizenz	Fr. 150.-
Junioren ohne Lizenz	Fr. 100.-
Passivmitglieder	Fr. 50.-
Gönnermitglieder	ab Fr. 100.-

Lizenzierte Junioren die zudem am Dienstag das Training besuchen, zahlen zusätzlich Fr 50.- extra.

Junioren mit Lizenz, welche zu den Aktiven übertreten, profitieren bis zum vollendeten 20. Lebensjahr von einer Vergünstigung von 50 % des Mitgliederbeitrages (Vereinsbeitrag und Verbandsgebühren). Junioren ohne Lizenz, welche zu den Aktiven übertreten, erhalten keine Vergünstigung.

Gemäss Art.13 der Statuten sind die Ehrenmitglieder und Freimitglieder grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich von der Vereinsbeitragspflicht befreit, nicht aber für die Verbandsgebühren der Spielerlizenzen.

Der Vorstand kann ausnahmsweise einem Vereinsmitglied den Jahresbeitrag teilweise oder ganz erlassen.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Rothenburg, 10. Juni 2022 Tischtennisclub Rothenburg

Der Präsident
sig. Marco Schiavini

Der Aktuar
sig. Noah Meier

